

7. Revision der AHV

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durch einfache Dinge kann es dem Klienten klar werden, daß er akzeptiert wird, daß er als Einzelner gesehen wird, daß er seinen Gefühlen Ausdruck geben darf, daß an seinem Leid Anteil genommen, daß sein Fall diskret behandelt, daß über ihn nicht gerichtet wird und daß er den Weg der Hilfe auswählen darf. Es gibt aber auch beziehungsunfähige Klienten. Kommt eine helfende Beziehung nicht zustande, wird der Klient kaum aktiv an der Lösung seiner Probleme teilnehmen. Sozialarbeit ist immer Stückwerk, der Sozialarbeiter hat auch seine eigenen Grenzen zu kennen und zu akzeptieren. Es ist auch daran zu denken, daß die helfende Beziehung eine berufliche Beziehung ist.

In einer allgemeinen *Diskussion* wurden weitere Erfahrungen aus dieser Berufsarbeit besprochen.

Der Weiterbildungskurs wurde geleitet durch Herrn *Rudolf Heinrich*, Vorsteher des Jugendamtes Basel-Stadt, Präsident der Ehemaligen der Schule für Sozialarbeit Bern. Herr Dr. *Max Kiener*, alt Fürsorgeinspektor des Kantons Bern, begrüßte als Vizepäsident der Schule Ehrengäste, Schulinstanzen, Teilnehmer und Presse. Herr Regierungsrat *Adolf Blaser*, Fürsorgedirektor des Kantons Bern, dankte den Organisatoren und der Schule für ihre wertvollen Bemühungen zur Aus- und Weiterbildung der Sozialarbeiter, deren Aufgaben immer vielfältiger und schwieriger werden. Die Sozialschule in Bern erfüllt für die Behörden eine wichtige und dringend notwendige Funktion, ohne wesentliche finanzielle Zuschüsse zu benötigen. Der großen, weitgehend ehrenamtlichen Arbeit gebührt Dank und Anerkennung.

PS. Die Kurzreferate werden voraussichtlich in der Schriftenreihe des Vereins Ehemaliger der Schule für Sozialarbeit Bern als weitere Schrift im Druck erscheinen.

A. Kropfli

7. Revision der AHV

Die Anträge der Ständeratskommission

Bern, 2. Mai. ag Unter dem Vorsitz von Ständerat *Dr. G. Odermatt* (k.-chr., Obwalden) und im Beisein von *Bundesrat H.-P. Tschudi* und *Dr. Kaiser*, Berater für mathematische Fragen der Sozialversicherung, tagte am Donnerstag in Bern die *ständerätliche Kommission* für die Vorberatung eines Bundesgesetzes über die *Revision der AHV*. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der *Detailberatung* beschloß die Kommission, dem Ratsplenum vor allem zwei *Änderungen* am bundesrätlichen Gesetzesentwurf vorzuschlagen: der Ansatz für den *AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden* soll statt auf 5 lediglich auf 4,5 Prozent *heraufgesetzt* werden. Andererseits soll der *Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente* nicht – wie vorgesehen – auf 2100 Franken, sondern auf 2280 Franken im Jahr *erhöht* werden.

In der *Gesamtabstimmung* nahm die Kommission die Vorlage *einstimmig an*. Auch hinsichtlich der weiteren Behandlung des Volksbegehrens des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes folgte sie einstimmig den Anträgen des Bundesrates auf Ablehnung. Der *Ständerat* wird das Geschäft in der kommenden *Juni-Session* behandeln.